

Landgericht Hamburg

Az.: 310 O 177/22

Verkündet am 23.08.2024

, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WBS LEGAL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Eupener Straße 67,
50933 Köln, Gz.:

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch den Geschäftsführer (Director) Gareth Lam-
be, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG
mbB**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt, Gz.:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch die Richterin
Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2024 für Recht:

als

I. Das Versäumnisurteil vom 23. Januar 2024 wird teilweise aufrechterhalten und
zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadenersatz in
Höhe von 200,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 19. Oktober 2022 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle
künftigen materiellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger durch den
unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage

der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, noch entstehen werden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 222,63 EUR zu zahlen zuzüglich Zinsen seit dem 19. Oktober 2022 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beiden Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Schadenersatz, Auskunft, Unterlassung und Erstattung von Rechtsanwaltskosten wegen des sog. Scraping Vorfalles bei Facebook im Jahre 2019 geltend.

Die Beklagte betreibt unter der URL www.facebook.de das soziale Online-Netzwerk Facebook. Der Kläger meldete sich erstmals 2009 bei Facebook an. Er gab dort persönliche Daten an. Schließlich gab er zu Beginn der 2010er-Jahre auch seine Handynummer bei Facebook an.

Von den Daten der Facebook-Nutzer war der Name stets eine öffentliche Nutzerinformation, mit hin für jeden einsehbar. Im Übrigen konnte die sowohl die Sichtbarkeit als auch die Suchbarkeit einzelner vom Nutzer eingegebener Daten im Rahmen einer sog. „Zielgruppenauswahl“ individuell eingestellt werden. Die Suchbarkeit des Facebook-Profiles des Klägers, d.h. die Einstellung, die festlegte, wer sein Profil anhand der von ihm angegebenen Telefonnummer finden konnte, war entsprechend der Standardeinstellung jedenfalls bis zum 31. Oktober 2018 auf „everyone“ eingestellt (vgl. Anlage B 17).

Im Zeitraum von Januar 2018 bis September 2019 kam es bei Facebook zu einem oder mehreren Vorgängen, bei denen Unbekannte in erheblichem Umfang sog. Web-Scraping an auf Face-

book-Servern hinterlegten Profildaten betrieben. Mithilfe des Kontakt-Importer-Tools von Facebook gelang es den Unbekannten, zufällig erzeugte Telefonnummernfolgen denjenigen Facebook-Profilen zuzuordnen, bei denen jeweils eine entsprechende Telefonnummernfolge hinterlegt war. Auch der Kläger war hiervon betroffen. Aus Sicht der Scraper wurde so die Telefonnummer des Klägers mit den bei Facebook hinterlegten Daten des Klägers, die öffentlich einsehbar waren, zusammengeführt. Im April 2021 berichteten Medien, dass über 500 Millionen gescrapte Datensätze in einer ungesicherten Datenbank im Darknet veröffentlicht worden waren. Der Kläger erlangte hierüber auf dem Internetportal heise.de Kenntnis, später lud er auf Twitter den Datensatz selbst herunter und stellte so fest, dass er auch selbst von dem Scraping-Vorfall betroffen war.

Der Kläger behauptet, er habe durch den Scrapingvorfall bei Facebook einen erheblichen Kontrollverlust über seine Daten erlitten und sei in einem Zustand großen Unwohlseins und großer Sorge über möglichen Missbrauch seiner Daten verblieben. Dies habe sich unter anderem in einem verstärkten Misstrauen bezüglich SMS und Anrufen von unbekannt Nummern und Adressen auf seinem Handy gezeigt, die er seit Beginn des Jahres 2021 durchgehend erhalte. Er befürchte zudem, dass Dritte seine Daten missbrauchen könnten, insbesondere in Form von sog. „man in the middle“ Fällen. Er neige inzwischen dazu, eingehende SMS und Anrufe kritisch zu prüfen. Wobei es vereinzelt in der Hektik gleichwohl dazu kommen könne, dass er die SMS nur überfliege und entsprechende Links anklicke oder einzelne Anrufe annehme. Grundsätzlich hege er größeres Vertrauen gegenüber SMS und Anrufen, in der Annahme, lediglich persönliche Kontakte würden über seine Telefonnummer verfügen. Dieses Vertrauen würde jedoch zunehmend sinken.

Der Kläger meint, die Beklagte habe gegen die DSGVO verstoßen, indem sie

- personenbezogene Daten des Klägers ohne Rechtsgrundlage gemäß Art. 6, 7 DSGVO und ohne ausreichende Informationen im Sinne von Art. 13, 14 DSGVO verarbeitet habe,
- Schutzpflichten verletzt und technische/organisatorische Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beachtet habe, und zwar in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten) und Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung)
- die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person) verletzt habe,
- Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO nicht beachtet habe.

Der Kläger ist zudem der Auffassung, es könne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden, welche Dritten Zugriff auf die Daten des Klägers erhalten hätten und für welche konkreten kriminellen Zwecke die Daten missbraucht würden. Ihrem Wesen nach zeigten sich die Folgen von Datenschutzverletzungen erst spät, oft blieben sie lange unerkannt. Hieraus folge das für den Feststellungsantrag erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers.

Das Gericht hat am 23. Januar 2024 ein Versäumnisurteil erlassen (Bl. 434 d.A.), mit dem die Klage abgewiesen worden ist. Gegen dieses Urteil, das dem Kläger am 31. Januar 2024 zugestellt worden ist, hat dieser mit anwaltlichem Schriftsatz vom 09. Februar 2024 (Bl. 448 d.A.), bei Gericht eingegangen am 14. Februar 2024, Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt nunmehr unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 23. Januar 2024:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadenersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, der Klägerseite auch alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - a. personenbezogenen Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, FacebookID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software

zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,

- b. die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „ „privat“ “ noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.
4. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte meint, die Klageanträge zu 1), 2) und 3) seien mangels Bestimmtheit bzw. Feststellungsinteresses unzulässig und die Klage im Übrigen insgesamt unbegründet. Der Beklagten seien keine Verstöße gegen die DSGVO vorzuwerfen. Der Zugriff auf die Telefonnummer einer Person, selbst in Kombination mit den Profildaten in den durch Scraping abgerufenen Daten, erhöhe nicht das Risiko, dass diese Person Opfer von Betrug oder anderen schweren Internetverbrechen werde, da diese Informationen häufig weitergegeben würden. Vielmehr erforderten solche Verbrechen in der Regel weitaus sensiblere Informationen wie Kredit- oder Bankkartennummern,

nationale Ausweisnummern oder Kontopasswörter.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 06. August 2024 persönlich angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06. August 2024 verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Durch den Einspruch ist der Prozess in die Lage vor Säumnis des Klägers im Termin vom 23. Januar 2024 zurückversetzt worden, § 342 ZPO, denn der Einspruch ist zulässig. Insbesondere ist statthaft sowie form- und fristgerecht iSd §§ 338 ff. ZPO eingelegt worden.

B.

Gem. § 343 ZPO ist das Versäumnisurteil teilweise aufrechtzuerhalten, denn die Klage ist teilweise zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

I. Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu Ziff. 3 und teilweise hinsichtlich des Klagantrags zu Ziff. 2 unzulässig, im Übrigen aber zulässig.

1. Dem Klageantrag zu Ziff. 3 fehlt es an der gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderlichen Bestimmtheit.

a) Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag – und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung – nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht klar umrissen sind, der Beklagte sich deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und im Ergebnis dem Vollstreckungsorgan die Entscheidung darüber überlassen bleibt, was dem Beklagten verboten ist. Aus diesem Grund sind Unterlassungsanträge, die lediglich den Wortlaut eines Gesetzes wiederholen, grundsätzlich als zu unbestimmt und damit unzulässig anzusehen. Abweichendes kann gelten, wenn entweder bereits der gesetzliche Verbotstatbestand selbst entsprechend eindeutig und konkret gefasst oder der Anwendungsbereich einer Rechtsnorm durch eine gefestigte Auslegung geklärt ist, oder wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er nicht ein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts beansprucht, sondern sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert. Die

Wiedergabe des gesetzlichen Verbotstatbestands in der Antragsformulierung ist auch unschädlich, wenn sich das mit dem selbst nicht hinreichend klaren Antrag Begehrte im Tatsächlichen durch Auslegung unter Heranziehung des Sachvortrags des Klägers eindeutig ergibt und die betreffende tatsächliche Gestaltung zwischen den Parteien nicht infrage gestellt ist, sondern sich ihr Streit ausschließlich auf die rechtliche Qualifizierung der angegriffenen Verhaltensweise beschränkt. Eine auslegungsbedürftige Antragsformulierung kann im Übrigen hinzunehmen sein, wenn dies zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist (BGH, Urt. v. 28.07.2022, Az. I ZR 205/20, Rn. 12 (juris) m.w.N.).

b) Nach diesem Maßstab ist der Klageantrag zu Ziff. 3 – worauf das Gericht im Termin zur mündlichen Verhandlung hingewiesen hat – nicht hinreichend bestimmt.

Der Unterlassungsantrag zu Ziff. 3 lit. a erschöpft sich in der Wiedergabe der Anforderung nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wonach der Verantwortliche unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen muss, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Auf welche tatsächlichen Gestaltungen sich der Unterlassungsantrag beschränken soll, lässt sich dem klägerischen Vortrag hingegen nicht mit der hinreichenden Sicherheit entnehmen. Die entsprechend offene Antragsformulierung ist auch nicht zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes erforderlich. Es hätte dem Kläger offengestanden, in dem Antrag zur Konkretisierung ihres Begehrens die konkrete Verletzungshandlung in Bezug zu nehmen.

Mit dem Unterlassungsantrag zu Ziff. 3 lit. b soll der Beklagten untersagt werden, die Telefonnummer des Klägers auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der „unübersichtlichen und unvollständigen Informationen“ durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich „ohne eindeutige Informationen darüber“, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch verwendet werden könne. Was unter „unübersichtlichen und unvollständigen“ bzw. „eindeutigen“ Informationen zu verstehen sein soll, lässt der Klageantrag offen. Auch insoweit hat der Kläger den Klageantrag trotz Hinweises nicht etwa in Form einer Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung konkretisiert.

2. Der Klagantrag zu Ziff. 2) ist teilweise unzulässig, weil es dem Antrag insoweit an dem notwendigen Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 ZPO fehlt als sich der Antrag auf bereits entstandenen immateriellen Schadenersatz bezieht.

a) Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht im Übrigen das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse.

Anders als in Fällen reiner Vermögensschäden, bei denen die Zulässigkeit der Feststellungsklage

von der Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadenseintritts abhängt, genügt bei der Verletzung eines absoluten Rechts die ausreichende Möglichkeit des Eintritts eines Schadens. Im Streitfall geht es nicht um reine Vermögensschäden, sondern um Schäden, die aus der von dem Kläger behaupteten Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts resultieren. Dabei handelt es sich um ein sonstiges absolut geschütztes Rechtsgut im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.

Die danach nur erforderliche Möglichkeit materieller Schäden besteht. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die im Wege des Scrapings zusammengeführten personenbezogenen Daten des Klägers einschließlich ihrer Telefonnummer im Internet veröffentlicht worden sind, erscheint es bei lebensnaher Betrachtung möglich, dass es bei des Klägers zu künftigen materiellen Schäden, etwa durch betrügerische Anrufe, kommt (ebenso LG Paderborn, Urt. v. 19.12.2022, Az. 3 O 99/22, Rn. 41 (juris); LG Stuttgart, Urt. v. 26.01.2023, Az. 53 O 95/22, Rn. 44 (juris); LG Heidelberg, Urt. v. 31.03.2023, Az. 7 O 10/22, Rn. 70 (juris); a.A. OLG Hamm, a.a.O. Rn. 207 ff. (juris)).

b) Soweit sich der Feststellungsantrag jedoch auf den Schadenersatz bereits eingetretener immaterieller und materieller Schäden bezieht, fehlt dem Antrag jedoch das Feststellungsinteresse, weil diese bereits von dem (Leistungs-)Klagantrag zu Ziff. 1 erfasst sind. Es gilt insoweit der Vorrang der Leistungsklage vor der Feststellungsklage. Hierauf ist der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch hingewiesen worden. Er hat gleichwohl an der Antragsfassung festgehalten.

c) Im Übrigen ist der Klagantrag zu Ziff. 2 hinreichend bestimmt.

Die hinreichende Bestimmtheit folgt daraus, dass der Kläger in dem Antrag auf die konkrete Verletzungshandlung Bezug nimmt, nämlich den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgt sei.

3. Im Übrigen ist die Klage zulässig.

Der Klageantrag zu Ziff. 1 ist entgegen der Auffassung der Beklagten hinreichend bestimmt. Aus der Klagebegründung ergibt sich, dass das klägerische Begehren einer Entschädigungszahlung nicht auf einer unzulässigen Häufung alternativer Klagegründe beruht. Soweit der Kläger sein Entschädigungsbegehren auf Verstöße gegen die DSGVO vor und nach dem Scraping-Vorfall stützt, kann dahinstehen, ob es sich nicht ohnehin nur um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt und zwar deshalb, weil der Kläger objektiv betrachtet erkennbar von einem einheitlichen, durch das Scraping und die Veröffentlichung des Leak-Datensatzes verursachten immateriellen Schaden ausgeht, der durch die nach ihrer Ansicht bereits vor dem Scraping-Vorfall begangenen

Verstöße gegen die DSGVO eingetreten und durch die Verstöße gegen die DSGVO im Nachgang zum Scraping-Vorfall lediglich vertieft worden sein soll. Teilt man diese Auffassung nicht, so liegt jedenfalls eine im Hinblick auf § 260 ZPO zulässige Kumulation von Klagegründen vor. Es besteht im Hinblick auf die Grenze der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft keinerlei Zweifel daran, dass sämtliche auf Grund des Scraping-Vorfalles gerügten Datenschutzverstöße und Persönlichkeitsrechtsverletzungen des Klägers und der dadurch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung entstandene immaterielle (Gesamt-)Schaden umfassend und abschließend – also auch nicht etwa als verdeckte Teilklage – rechtshängig geworden sind und abschließend einer rechtskräftigen Entscheidung zugeführt werden sollen (ebenso OLG Hamm, Ur. v. 15.08.2023, Az. I-7 U 19/23, Rn. 50 ff. (juris)).

II. Die Klage ist der Sache nach jedoch nur im tenorierten Umfang auch begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte lediglich einen Anspruch auf den Ersatz des aufgrund des Scraping-Vorfalles erlittenen Kontrollverlusts über seine Daten im tenorierten Umfang, einen Anspruch auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht für daraus resultierende zukünftige materielle Schäden sowie anteilig auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO steht jeder Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter zu.

a) Der Beklagten ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur rechtmäßigen Datenverarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO vorzuwerfen.

Die Beklagte hat gegen die DSGVO verstoßen, weil sie die personenbezogenen Daten des Klägers entgegen Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO nicht auf rechtmäßige Weise verarbeitet hat.

aa) Die Beklagte hat die personenbezogenen Daten des Klägers im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeitet, indem sie diese durch die automatisierte Ausführung des Abrufs über die Such- oder Kontaktimportfunktion gegenüber den Scrapern durch Übermittlung offengelegt hat. Ohne die automatisierte Datenverarbeitung der Beklagten hätten die Scraper die Nutzerinformationen nicht zusammenstellen und veröffentlichen können (vgl. OLG Hamm, a.a.O., Rn. 131 ff. (juris)).

bb) Diese Datenverarbeitung geschah nicht rechtmäßig gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

(1) Auf das Vorliegen einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. a DSGVO beruft sich die Beklagte ausdrücklich nicht.

(2) Die Datenverarbeitung war mit Blick auf die Suchbarkeit eines Nutzerprofils über die

Telefonnummer per Such- und Kontaktimportfunktion und insbesondere die diesbezügliche Voreinstellung der Suchbarkeit auf „everyone“ auch nicht, wie es die Beklagte geltend macht, zur Vertragszweckerfüllung erforderlich und damit gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b DSGVO gerechtfertigt. Damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten als für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b DSGVO angesehen werden kann, muss sie objektiv unerlässlich sein, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist. Der Verantwortliche muss somit nachweisen können, dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte. Der etwaige Umstand, dass eine solche Verarbeitung im Vertrag erwähnt wird oder für dessen Erfüllung lediglich von Nutzen ist, ist insoweit für sich genommen unerheblich. Entscheidend für die Anwendung des in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b DSGVO genannten Rechtfertigungsgrunds ist nämlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen ihm und der betroffenen Person geschlossenen Vertrags wesentlich ist und dass daher keine praktikablen und weniger einschneidenden Alternativen bestehen. Dabei ist im Fall eines Vertrags, der mehrere Dienstleistungen oder mehrere eigenständige Elemente einer Dienstleistung umfasst, die unabhängig voneinander erbracht werden können, die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b DSGVO für jede dieser Dienstleistungen gesondert zu beurteilen. Demzufolge ergibt sich schon allein aus dem Umstand, dass die Beklagte nur hinsichtlich bestimmter personenbezogener Daten vorgab, dass diese „immer öffentlich“, also zwecks Vernetzung sichtbar und damit suchbar sein müssen, und dem Umstand, dass sie den Nutzern im Rahmen der Zielgruppenauswahl und der Suchbarkeitseinstellungen freistellt, ob und wem die nicht „immer öffentlichen“ Daten gezeigt werden bzw. ob und wer nach ihnen suchen kann, dass die freie Suchbarkeit dieser Daten gerade nicht objektiv unerlässlich war und ist, um eine (hinreichende) Verknüpfung der Nutzer der Beklagten zu ermöglichen. Dass dies (unter Umständen) für die Nutzer – und vor allem im Hinblick auf die Werbezweckrichtung und damit das Geschäftsmodell der Beklagten – wünschenswert gewesen sein mag, reicht gerade nicht. Ob der einzelne Nutzer (sich) diesen Wunsch erfüllen mochte, musste ihm vielmehr im Rahmen einer informierten Einwilligung – auf die sich die Beklagte aber selbst nicht beruft – selbst überlassen bleiben (OLG Hamm, a.a.O., Rn. 94 ff. (juris)).

(3) Die Beklagte ist nicht gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO von der Haftung befreit. Sie hat nicht nachgewiesen, dass sie in keinerlei Hinsicht für den schadensbegründenden Scraping-Vorfall verantwortlich ist. Sie hat das Kontakt-Importer-Tool vielmehr bewusst und gewollt zur Verfügung gestellt.

b) Der Kläger hat danach einen Anspruch auf Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens aufgrund des Kontrollverlusts über seine Daten (Klagantrag zu Ziff. 1).

aa) Ob der Kläger einen kausalen immateriellen Schaden erlitten hat, beurteilt sich nach § 287 ZPO, da es sich dabei um eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität handelt (a.A. OLG Hamm, a.a.O., Rn. 178 ff. (juris)). Für Umstände, die zur haftungsbegründenden Kausalität gehören, ist § 286 ZPO maßgeblich. Zur haftungsbegründenden Kausalität gehören alle Umstände, die – zusätzlich zum Eintritt eines Schadens – erforderlich sind, damit ein Ersatzanspruch entsteht (statt aller BeckOK.ZPO/Bacher, 51. Edition, Stand: 01.12.2023, § 287 Rn. 3). Für die haftungsausfüllende Kausalität, die den ursächlichen Zusammenhang zwischen der primären Rechtsgutsverletzung und weiteren Schäden des Verletzten (Sekundärschäden) betrifft, gilt demgegenüber das erleichterte Beweismaß des § 287 ZPO, d.h. zur Überzeugungsbildung kann eine hinreichende bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit genügen (BGH, Urt. v. 23.06.2020, Az. VI ZR 435/19, Rn. 13 (juris)). § 287 Abs. 1 ZPO gilt in diesem Fall nicht nur für die Höhe des Schadens, sondern auch für die Frage, ob ein Schaden überhaupt entstanden ist (BGH, Urt. v. 12.07.2016, Az. KZR 25/14, Rn. 42 (juris)).

bb) Zwar kann nach der – insoweit maßgeblichen – Auslegung des Art. 82 DSGVO durch den EuGH bereits der Umstand, dass eine betroffene Person infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO befürchtet, dass ihre personenbezogenen Daten durch Dritte missbräuchlich verwendet werden könnten, einen immateriellen Schaden im Sinne dieser Bestimmung darstellen (EuGH, Urt. v. 14.12.2023, Az. C-340/21, Rn. 86 (juris)). Dass diese Befürchtung tatsächlich bestand, ist aber gleichwohl von dem einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO geltend machenden Anspruchsteller zu beweisen (EuGH, a.a.O., Rn. 84 f. (juris)).

Nach der Anhörung des Klägers ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger auch tatsächlich derartige Befürchtungen hegt bzw. schon in der Vergangenheit gehegt hat. Der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben, dass ihm erst nach der Berichterstattung über den streitgegenständlichen Scraping-Vorfall der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung der Daten im Darknet bzw. Internet aufgefallen sei und er die seither zunehmenden seinerseits identifizierten Spam-Kontakte hiermit in Verbindung gebracht habe. Er habe sich insoweit belesen und insbesondere auch eigene Recherchen angestellt. Vor allem habe er den streitgegenständlichen Datensatz selbst heruntergeladen, um herauszufinden, ob auch seine Daten betroffen seien. Hierfür habe er dann über den Texteditor die Suchfunktion genutzt. Der Kläger schätze sich selbst als aufmerksam ein, was die Weitergabe seiner Daten betreffe und gehe daher vorsichtig vor, gebe nur ausgewählte Daten an und nutze regelmäßig zum Schutz seiner Account-Daten auf etwaigen

Internetplattformen die Zwei-Faktor-Authentifizierung. Er belesse sich hierzu auch und habe daher auch über sog. „Man-in-the-Middle“-Fälle gelesen. Er befürchte daher nun, dass aufgrund der Veröffentlichung seiner Handynummer, er Opfer eines solchen Falles werden könnte und daher Dritte weitere Daten von ihm abgreifen könnten.

Der Kläger befindet sich daher nach Auffassung des Gerichts in einem - wie schriftsätzlich vorgetragen - „Zustand großen Unwohlseins und Sorge über den möglichen Missbrauch seiner ihn betreffenden Daten“. Die Angaben des Klägers waren authentisch und glaubhaft und damit schließlich in Einklang mit diesem schriftsätzlichem Vortrag zu bringen, wenngleich dieser im Übrigen äußert vage und wenig konkret geblieben war und erst durch die persönliche Anhörung des Klägers hinreichend konkretisiert werden konnte.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Befürchtungen des Klägers hält das Gericht einen Betrag von 200,- EUR für angemessen, aber insgesamt auch ausreichend, um allein den erlittenen Kontrollverlust über die eigenen Daten zu kompensieren.

cc) Sonstige, auf den Scrapingvorfall zurückzuführende Beeinträchtigungen des Klägers lassen sich hingegen nicht feststellen.

Es kann dahinstehen, ob die seit nunmehr einigen Jahren in einer Vielzahl erhaltenen Spam-Kontakt(versuche) des Klägers in Form von SMS und Anrufen durch unbekannte Dritte mit ersichtlich betrügerischem Hintergrund, welche er insgesamt als nervig und lästig empfindet, in dieser Form genügen, um einen immateriellen Schaden iSd Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu begründen (tendenziell bejahend EuGH, Urt. v. 04.05.2023, Az. C-300/21: keine Erheblichkeitsschwelle anzunehmen). Denn es lässt sich bereits nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass diese SMS und Anrufe auf den streitgegenständlichen Scraping-Vorfall zurückzuführen sind. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Telefonnummer des Klägers als solche gar nicht von der Beklagten herausgegeben, sondern sich von den Scrapern als zufällig erzeugte Nummernfolge „ausgedacht“ wurde. Der bloße Versand von SMS und das Tätigen von Anrufen an eine solchermaßen zufällig erzeugte Telefonnummer kann aber ohne Weiteres durch jede dritte Person erfolgt sein und bedingt nicht deren vorherigen Abgleich mit den bei Facebook einsehbaren Profildaten. Hierauf deutet auch ein Großteil der als Anlage K9 vorgelegten SMS-Nachrichten hin, die weit überwiegend gar keine personalisierte Anrede, vereinzelt sogar eine eindeutig falsche geschlechtliche Zuordnung („Hallo papa/hallo mama“) enthalten. Es erscheint daher sehr zweifelhaft, ob dem überhaupt eine Verknüpfung der Rufnummer des Klägers mit seinem vollen Namen zugrundeliegt und daher auf den streitgegenständlichen Scraping-Vorfall zurückgeführt werden kann. Darüber hinaus hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben, seine Telefonnummer bei verschiedenen Online-Shops

sowie anderen Social-Media-Netzwerken (konkret die Berufs- und Karrierenetzwerke XING und LinkedIn) angegeben zu haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es als naheliegende Möglichkeit, dass die persönlichen Daten des Klägers auch von dort abhandengekommen sind oder schlicht von diesen an kommerzielle Adresshändler weitergegeben worden. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Kläger offenbar auch Spam-SMS erhält, die gezielt als sog. Headhunter-Angebote bzw. Stellenangebote „getarnt“ sind.

Ferner erscheint es auch nicht fernliegend, dass Dritte ebenfalls per Zufall generierte Telefonnummern kontaktieren und nachdem der Kläger - wie er im Rahmen der persönlichen Anhörung einräumte - vereinzelt Anrufe annahm oder Links in SMS anklickt, dort die Rückmeldung gab, dass die Rufnummer aktiv ist und daher weitere Spam-Kontaktversuche erfolgen.

Eine weitergehende über den Kontrollverlust der eigenen Daten hinausgehende Kompensation scheidet daher aus.

dd) Ein Schadensersatzanspruch des Klägers lässt sich schließlich auch nicht darauf stützen, dass die Beklagte dem Kläger keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende außergerichtliche Datenauskunft im Sinne des Art. 15 DSGVO erteilt hätte.

Der Kläger konnte bereits nicht darlegen und beweisen, dass sie durch eine etwaige defizitäre Auskunft einen kausalen immateriellen Schaden erlitten hat.

c) Der Kläger hat ein Anspruch auf Ersatz etwaiger künftiger materieller Schäden, die ihr durch den unbefugten Zugriff Dritter auf die bei der Beklagten gespeicherten Daten des Klägers im Rahmen des streitgegenständlichen Scraping-Vorfalles entstehen (Klagantrag zu Ziff. 2).

d) Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskünfte. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO stand dem Kläger jedenfalls zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht mehr zu.

Der Kläger begehrt von der Beklagten Auskunft darüber,

- welche Daten
- durch welche Empfänger
- zu welchem Zeitpunkt

bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten. Die Beklagte hat diese Auskünfte erteilt, weshalb dahinstehen kann, ob der Kläger gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO überhaupt einen Anspruch darauf hatte, Auskunft darüber zu erhalten, zu welchem Zeitpunkt ihre personenbezogenen Daten verarbeitet worden sind. Die

Beklagte hat dem Kläger mitgeteilt, dass ihres Wissens nach die Nutzer-ID, der Vorname und möglicherweise das Land abgerufen worden seien. Schriftsätzlich hat die Beklagte zudem erklärt, dass die Scraper ihr unbekannte Dritte seien. Darüber hinaus hat sie erklärt, dass das Scraping im Zeitraum von Januar 2018 bis September 2019 erfolgt, eine nähere zeitliche Eingrenzung des Vorfalls ihr aber nicht möglich sei.

3. Der Kläger hat schließlich nur teilweise Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Mit dem vorgerichtlichen Schreiben vom 21. Oktober 2021 (Anlage K1) hatte der Kläger die Zahlung von immateriellem Schadensersatz, Unterlassung sowie Auskunft verlangt. Ansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens stehen dem Kläger jedoch nur in dem tenorierten Umfang zu, der Unterlassungsanspruch steht dem Kläger nach dem Vorstehenden nicht zu.

Eine Erstattung von Kosten für die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs käme hingegen nur unter dem Gesichtspunkt des Verzugs in Betracht. Zum Zeitpunkt der – erstmaligen – Geltendmachung des Auskunftsanspruchs mit dem anwaltlichen Schreiben vom 13.06.2022 befand sich die Beklagte mit der Auskunftserteilung aber nicht in Verzug.

Soweit der Kläger vorliegend mit ihrem Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige materielle Ansprüche Erfolg hat, war dieses Begehren demgegenüber nicht Gegenstand der außergerichtlichen Tätigkeit der späteren Bevollmächtigten des Klägers.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Dabei entfallen auf

- den Klagantrag zu 1): 1.000,- EUR
- den Klagantrag zu 2): 500,- EUR
- den Klagantrag zu 3): 5.000,- EUR
- den Klagantrag zu 4): 500,- EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 26.08.2024

, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

